

V E R O R D N U N G

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

und Ordnung in der Stadt Wolfenbüttel

vom 05.03.2008

**- in Kraft getreten am 04.04.2008 -
(Ratsbeschluss 05.03.2008/Veröff. Amtsblatt
03.04.2008)**

N e u f a s s u n g

**1. Änderungs-Verordnung vom 15.12.2010
(Ratsbeschluss 15.12.2010/Veröff. Amtsblatt
21.12.2010)**

- in Kraft getreten am 01.01.2011 –

**2. Änderungs-Verordnung vom 15.03.2012
(Ratsbeschluss 15.03.2012/Veröff. BZ
23.03.2012)**

- in Kraft getreten am 24.03.2012 –

**3. Änderungs-Verordnung vom 18.03.2013
(Ratsbeschluss 06.03.2013/Veröff. Internet
27.03.2013)**

- in Kraft getreten am 28.03.2013 –

**4. Änderungs-Verordnung vom 25.09.2013
(Ratsbeschluss 25.09.2013/Veröff. Internet
16.10.2013)**

- in Kraft getreten am 17.10.2013 –

**5. Änderungs-Verordnung vom 20.06.2019
(Ratsbeschluss 19.06.2019/Veröff. Internet
26.06.2019)**

- in Kraft getreten am 20.06.2019 –

VERORDNUNG
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung in der Stadt Wolfenbüttel
vom 05.03.2008

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 158) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 25.09.2013 für das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) **Straßen:**

alle Straßen, Wege, Plätze, Durchfahrten, Tunnel, Durchlässe, Über- und Unterführungen sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) **Fahrbahnen:**

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

c) **Gehwege:**

die Fußgängerwege längs der Grundstücke ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

d) **Grünanlagen:**

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks und Plätze, Grünflächen, Sport- und Spielplätze einschließlich der Fußgängerüberwege, die durch Grünanlagen führen;

e) **allgemeine und reine Wohngebiete:**

Gebiete, die vorübergehend oder ausschließlich dem Wohnen dienen.

§ 2

**Benutzung öffentlicher Straßen und Grünanlagen,
Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Grünanlagen ist im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Bestimmungen jedermann gestattet. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, belästigt oder bei ihrer Benutzung gemäß Satz 1 beeinträchtigt oder behindert werden.

- (2) Insbesondere ist es verboten
- a) in öffentlichen Grünanlagen mit Fahrrädern oder motorgetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle - zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung freigegeben,
 - b) in öffentlichen Grünanlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren,
 - c) Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Spielgeräte an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen, zu beschädigen, zu verunreinigen oder sie anderweitig unbrauchbar zu machen,
 - d) in öffentlichen Grünanlagen zu übernachten, zu zelten, Feuerstellen zu errichten und zu betreiben,
 - e) sich zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb konzessionierter Schankflächen im Freien zusammenzufinden oder sich im Zustand der Trunkenheit dort aufzuhalten und dabei durch ärgerniserregendes Verhalten, wie Grölen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigungen von öffentlichen Flächen u. ä. zu stören,
 - f) Pflanzbeete zu betreten sowie Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen,
 - g) Eisflächen zu betreten, es sei denn ihre Freigabe ist durch Beschilderung der Stadt Wolfenbüttel ausdrücklich freigegeben.
- (2 a) Ausgenommen von dem Verbot nach § 2 Abs. 2 Buchstabe d) ist im Zeitraum vom 20. Juni 2019 bis zum 31. Oktober 2020 das Grillen in öffentlichen Grünanlagen. Dieses ist auf Grünflächen gestattet, die nicht in Landschaftsschutzgebieten liegen und nicht als Spiel- und Bolzplätze sowie Sportanlagen dienen. Beim Grillen sind ausschließlich Gas bzw. Grillkohle in feuerfesten Grillgeräten zu verwenden. Die Grillkohle sowie der übrige Abfall sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Brandgefahr aufgrund langanhaltender Trockenheit kann das Grillen in Park- und Grünanlagen untersagt werden.
- (3) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.
- Äste sowie Strauchwerk sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 Meter, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 Meter über dem Erdboden zu entfernen.
- Fenster, Fensterläden und dergleichen, deren Unterkante nicht mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden liegen, müssen, wenn sie zur Straßenseite hin geöffnet werden können, stets so gesichert sein, dass sie Vorübergehende nicht verletzen können und der Verkehr nicht behindert wird.
- Die an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen stehenden Hecken müssen so geschnitten werden, dass sie nicht in Fahrbahnen, Geh- und Radwege hineinragen.
- (4) Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den Straßenraum hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3

Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind:

a) Sonn- und Feiertage

(Sonntagsruhe), b) an Werktagen die

Zeiten von

13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),

19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe),

22.00 bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).

(3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören.

Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.),

b) der Betrieb von Rasenmähern,

c) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Gartengeräte,

d) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht:

a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen,

b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden.

Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebieten.

(5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

Soweit nicht § 33 der Straßenverkehrsordnung gilt, ist der Betrieb oder das Spielen der vorgenannten Geräte und Instrumente in öffentlichen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln verboten. Dies gilt auch für den Betrieb oder das Spielen solcher Geräte und Instrumente auf öffentlichen Sport- und Spielplätzen und in öffentlichen Schwimmbädern.

Der Gebrauch von Lautsprechern und Tonwiedergabegeräten zur Durchgabe notwendiger verkehrsregelnder Anordnung und Hinweise ist zulässig.

(6) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen.

(7) Die Vorschriften der Absätze 4 b und 6 gelten nicht für die nach §§ 4 ff. Bundesimmis-

sionsschutz genehmigungspflichtigen Anlagen.

§ 4**Tierhaltung**

- (1) Tierhalter sowie Personen, die insbesondere Hunde führen oder betreuen, sind verpflichtet, zu verhüten, dass das Tier
 - a) unbeaufsichtigt umherläuft,
 - b) Menschen oder Tiere - insbesondere auch in der Feldmark - anspringt oder anfällt.
- (2) In Fußgängerzonen sowie auf Jahrmärkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und

Festen

sind Hunde an der Leine zu führen.

Es ist verboten, Parks und Grünanlagen mit Tieren zu betreten bzw. sie dort frei herumlaufen zu lassen, wenn und soweit dies durch eine konkrete Anordnung (Beschilderung) an Ort und Stelle geregelt ist.

- (3) Kinderspielplätze (einschließlich der Bolzplätze und ähnlicher Anlagen) dürfen mit Tieren ausgenommen Blindenhunde - nicht betreten werden.
- (4) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im gesamten Stadtgebiet auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten.

§ 5**Spielplatzbenutzung**

- (1) Spielplätze sind Einrichtungen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Sie dürfen nur von diesen benutzt werden.
- (2) Personen über der vorgenannten Altersgrenze, dürfen sich nur als Aufsichtsperson von spielenden Kindern und Jugendlichen oder zum Zwecke der Erholung auf einem Spielplatz aufhalten.
- (3) Die Benutzung der Spielplätze ist täglich in der Zeit von 07.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr erlaubt.
- (4) Den Anordnungen und Verboten der auf dem Spielplatz befindlichen Beschilderungen ist Folge zu leisten.
- (5) Es ist insbesondere verboten,
 - a) Spielplätze außerhalb der in Absatz 2 genannten Zeiten zu benutzen,
 - b) für nach Absatz 2 nicht nutzungsberechtigten Personen, sich dort aufzuhalten,
 - c) Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen und andere Ausstattungselemente vorsätzlich zu beschädigen, zu zerstören oder zweckentfremdend zu benutzen,
 - d) Spielplätze zu verunreinigen, z. B. durch Wegwerfen von Gegenständen oder Zurücklassen von Müll an nicht dafür vorgesehenen Orten,
 - e) Alkohol oder alkoholhaltige Getränke zu verzehren, zu rauchen sowie Drogen aller Art zu konsumieren. Andere gesetzliche Regelungen bleiben hiervon unberührt,
 - f) Hieb- und Stoßwaffen sowie gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzuführen, die geeignet sind, Personen zu verletzen und Sachen zu beschädigen.

§ 6**Zuteilung der Grundstücks-/Hausnummer**

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel teilt jedem bebauten Grundstück eine Hausnummer zu.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuordnung eines Grundstückes zu einer bestimmten Straße oder auf die Zuteilung einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.
- (3) Die Hausnummer ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Hausnummernverfügung, spätestens zwei Wochen nach Bezug des Gebäudes anzubringen.
- (4) Sollte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung die Änderung einer bereits zugeteilten Hausnummer erforderlich sein, erfolgt eine Neuzuteilung der Hausnummer durch die Stadt Wolfenbüttel.

§ 7**Anbringen der Grundstücks-/Hausnummern**

- (1) Die geltende Nummerierung muss in arabischen Ziffern und Buchstaben erfolgen. Die Zeichen müssen mindestens 10 cm hoch und von der Straße aus deutlich lesbar angebracht sein. Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür in einer Höhe von 1,50 Meter bis 2,50 Meter angebracht sein. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes zur Straßenseite hin in gleicher Höhe anzubringen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus sichtbar sein. Wird die Sichtbarkeit durch einen Vorgarten oder Pflanzenbewuchs ausgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang an geeigneter Stelle anzubringen.
- (3) Die Hausnummernschilder müssen stets lesbar sein. Ist die Lesbarkeit nicht mehr gegeben, so ist das Schild zu erneuern.
- (4) Im Falle einer Umnummerierung sind ungültig gewordene Hausnummern mit farbigem Klebeband zu durchkreuzen. Die ungültige Hausnummer ist, soweit durch die Hausnummernverfügung nicht anderes bestimmt ist, drei Monate neben der neuen Hausnummer in einem noch lesbaren Zustand zu belassen.
- (5) Bei mehreren Hauseingängen (z. B. Reihenhäuser) ist jeder Eingang mit der für ihn festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (6) Liegen mehrere Grundstücke an einer privaten Zuwegung oder sind nur durch einen öffentlichen Fußweg zu erreichen, so ist an der Abzweigung der Zuwegung bzw. des Fußweges von der öffentlichen Straße ein zusätzliches Gruppenschild mit allen Hausnummern der dort anliegenden Grundstücke aufzustellen.

§ 8

Ausnahmeerlaubnisse

Von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 7 kann die Stadt Wolfenbüttel im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20.06.2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20.06.2019

STADT WOLFENBÜTTEL

gez. Thomas Pink
Bürgermeister